



Gemeinde Oftringen

Reglement über die Abfallentsorgung

(vom 9. Dezember 1993)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Verantwortlichkeiten.....	4
	Art. 4 Definition der Abfallarten.....	4
	Art. 5 Information	4
	Art. 6 Benützungspflicht.....	5
	Art. 7 Verbrennen	5
	Art. 8 Abfallzerkleinerer	6
	Art. 9 Kompostierung und Häckseldienst	6
	Art. 10 Ablagerungsverbot (Littering).....	6
	Art. 11 Öffentliche Abfallkörbe	6
II	Abfahren	6
	a) Gemeinsame Bestimmungen.....	6
	Art. 12 Organisation.....	6
	Art. 13 Bediente Strassen.....	7
	Art. 14 Bereitstellung	7
	b) Ordentliche Kehrrichtabfuhr	7
	Art. 15 Umfang	7
	Art. 16 Organisation.....	8
	Art. 17 Bereitstellungsart	8
	Art. 18 Kleinsperrgut.....	8
	Art. 19 Asche, Putzfäden.....	8
	Art. 20 Containerpflicht, Mehrfamilienhäuser, Industrie, Gewerbe	8
	c) Grünabfuhr	9
	Art. 21 Umfang	9
	Art. 22 Organisation.....	9

Art 23	Bereitstellungsart	9
d)	Spezialabfahren	9
Art. 24	Umfang, Organisation	9
Art. 25	Bereitstellungsart	9
III	Kommunale Sammelstellen	10
Art. 26	Allgemeines	10
a)	Sammelstellen der Gemeinde	10
Art. 27	Arten	10
Art. 28	Unterhalt, Organisation	10
Art. 29	Altglas	10
Art. 30	Steine, Keramik, Tongeschirr und Bauschutt.....	11
Art. 31	Elektrische und elektronische Geräte	11
b)	Übrige Sammelstellen	11
Art. 32	Batterien und Akkumulatoren.....	11
Art. 33	Tierkörper.....	11
Art. 34	Spezielle Gebinde von Verkaufsstellen	11
IV	Bauschutt auf Baustellen	12
Art. 35	Grundsatz, Kostentragung	12
V	Beseitigung von Sonderabfällen	12
Art. 36	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
VI	Finanzierung	12
Art. 37	Allgemeines	12
Art. 38	Gebühren, Grundsatz	13
Art. 39	Tarif, Anpassungen	13
VII	Schlussbestimmungen	13
Art. 40	Vollzug	13
Art. 41	Rechtsschutz	13
Art. 42	Vollstreckung	13
Art. 43	Strafbestimmungen.....	13
Art. 44	Inkrafttreten.....	14

Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Oftringen erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100)
- die Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV vom 18. Mai 2005, SR 814.81)

das nachstehende

Reglement

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, Liegenschaftseigentümer und Gewerbebetriebe, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallende

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe) deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen grundsätzlich nur der Bevölkerung der Gemeinde Oftringen zur Verfügung.

Art. 3

Verantwortlichkeiten

¹ Jeder Verbraucher und Liegenschaftseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt wird.

² Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Führung des Gemeinderates.

³ Der Vollzug obliegt der Abteilung Bauen Planen Umwelt.

⁴ Die Gemeinde ist zuständig für

- die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für wiederverwertbaren Abfall;
- das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden;
- das Einsammeln von Grünabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können;
- das Organisieren eines Angebots für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.

⁵ Die Entsorgung der übrigen Abfälle obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁶ Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sonderabfällen können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftsgemäss selber zu beseitigen.

Art. 4

Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die gesondert gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

Art. 5

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung oder Verwertung der Abfälle, die Abfahren, Sammelstellen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Abteilung Bauen Planen Umwelt erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen bekannt.

³ Die Gemeinde informiert jeweils auf Jahresbeginn über die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie über die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

Art. 6

Benutzungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z. B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG^{*1}). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer anderen dafür bezeichneten Sammelstelle^{*2} (Drogerie/Apotheke), zurückzugeben.

⁶ Der Gemeinderat kann auf spezielles Gesuch hin Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁷ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

Art. 7

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Haushaltabfällen ist verboten.

² Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

³ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁴ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁵ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

^{*1} Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

^{*2} Die Gemeinde informiert über die im Einzugsbereich liegenden Annahmestellen (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle)

Art. 8

Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.

² Das Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt.

Art. 9

Kompostierung und Häckseldienst

¹ Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Haus- und Quartierkompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

³ Für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle kann die Gemeinde, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden, eine öffentliche Kompostieranlage errichten und betreiben.

⁴ Die Gemeinde organisiert den Häckseldienst.

Art. 10

Ablagerungsverbot (Littering)

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Widerhandlungen gegen diesen Artikel werden mit einer Busse geahndet (§ 7 Polizeireglement).

Art. 11

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

II Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z. B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z. B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

Art. 13

Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahrbar sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften, für welche die Abteilung Bauen Planen Umwelt den Abstellort gemäss Art. 14 bestimmt.

Art. 14

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

² Die Abteilung Bauen Planen Umwelt kann aus organisatorischen und/oder umweltschützerischen Gründen in geeigneten Quartieren und Sackgassen sowie für einzelne Überbauungen, grössere Ansammlungen, Container usw. Standplätze bestimmen; ebenso für abgelegene Liegenschaften (nach Art. 13 Abs. 2). Container-Standplätze sind im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle in Kehrichtsäcken dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Kehrichtsäcken in geschlossenen Behältnissen (Container) am Vortag ist erlaubt, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Busse geahndet.

b) Ordentliche Kehrichtabfuhr

Art. 15

Umfang

¹ Der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Ziffer 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle inkl. Kleinsperrgut aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren organisiert werden oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Mist, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle;
- Metallteile resp. Schrott (vgl. Art. 31);
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine (vgl. Art. 30);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

³ Bei Unklarheit gibt die Abteilung Bauen Planen Umwelt Auskunft.

Art. 16

Organisation

Die ordentliche Kehrriechtabfuhr wird einmal wöchentlich durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 17

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde Oftringen bereitzustellen (Kehrriechsäcke zu 17, 35, 60, oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht).

² Es ist auch möglich (bei Mehrfamilienhäusern zwingend, vgl. Art. 20 Abs. 1), die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Normcontainern bereitzustellen. Das Einfüllgewicht des Containers darf 200 kg nicht überschreiten.

³ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern, versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.

⁴ Presswürfel sind nicht zugelassen.

Art. 18

Kleinsperrgut

¹ Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material) sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von max. 25 kg nicht überschreiten.

² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen.

Art. 19

Asche, Putzfäden

Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches erst kurz vor dem Eintreffen des Sammelfahrzeuges in die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke abgefüllt werden. Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

Art. 20

Containerpflicht, Mehrfamilienhäuser, Industrie, Gewerbe

¹ Der Gemeinderat ist befugt, bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Normcontainern zu verlangen.

Es dürfen von der Norm abweichende Anlagen wie z. B. Unterflursysteme installiert werden, sofern ein Abnahmevertrag mit einem zertifizierten Entsorger vorliegt. Anstelle der Gebührenerhebung über gebührenpflichtige Kehrriechsäcke können diese Anlagen auch mit einem Zutrittssystem versehen werden. Die Siedlungsabfälle sind zwingend der erzo Entsorgung Region Zofingen anzuliefern. Sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Entsorgungskosten müssen vom Betreiber der Sammelanlage getragen werden.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle abgesackt in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der ordentlichen

Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf Art. 15 Abs. 2 verwiesen. Anstelle der Gebührenerhebung über gebührenpflichtige Kehrichtsäcke können Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben auch mit der offiziellen Container-Plombe versehen werden.

³ Die Container sind auf der Frontseite mit Strasse und Hausnummer bzw. mit dem Firmennamen gut leserlich anzuschreiben.

c) Grünabfuhr

Art. 21

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Garten-, Haushalt- (ohne Speisereste) und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss Art. 9 Abs. 1 am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 22

Organisation

Die Grünabfuhr erfolgt im Wochenturnus; ausserhalb der Vegetationszeit in grösseren Abständen. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 23

Bereitstellungsart

¹ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle dürfen nur in Bündeln, Behältern oder in den offiziell zugelassenen Abfall-Containern, mit entsprechender Gebührenmarke versehen, bereitgestellt werden.

² Die Bündel dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von max. 25 kg nicht überschreiten.

d) Spezialabfuhren

Art. 24

Umfang, Organisation

¹ Nach Bedarf werden für

- Altpapier
- wiederverwertbare Güter oder andere Abfälle

Spezialabfuhren oder Sammelaktionen durchgeführt.

² Der Gemeinderat kann Spezialabfuhren an Dritte, insbesondere Vereine und Schulen, übertragen.

³ Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

Art. 25

Bereitstellungsart

Die Bereitstellung dieser Abfälle hat aufgrund der entsprechenden Weisungen zu erfolgen.

III Kommunale Sammelstellen

Art. 26

Allgemeines

¹ Die Gemeinde errichtet oder bezeichnet Sammelstellen und bestimmt deren Benützungszeit

- für wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen sowie für diese in Art und Menge entsprechenden Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben;
- für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht der Verbrennung zugeführt werden dürfen.

² Vorbehalten sind eidgenössische oder kantonale Vorschriften über Sammelstellen bzw. Rücknahmepflichten (Batterien, Tierkörper usw.).

a) Sammelstellen der Gemeinde

Art. 27

Arten

¹ Für folgende Abfallarten werden Sammelstellen (Haupt- und Quartiersammelstellen) eingerichtet:

- Altglas (Haupt- und Quartiersammelstellen)
- Steine und Bauschutt (Hauptsammelstelle)
- Metalle, Haushaltgeräte (Hauptsammelstelle)
- Aluminium und Weissblech (Haupt- und Quartiersammelstellen)
- Altöle: Mineral- und Speiseöle (Hauptsammelstelle)
- Papier, Karton und EPS (Polystyrol wie z. B. Styropor, Sagex) (Hauptsammelstelle)

² Der Gemeinderat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Die Standorte sowie die Benützungzeiten werden periodisch veröffentlicht.

Art. 28

Unterhalt, Organisation

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen sowie die Organisation der Entsorgung obliegen der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im öffentlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

Art. 29

Altglas

¹ Mit Ausnahme von Fensterscheiben sind alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Haushalt- und Joghurtgläser den Sammelbehältern nach Farbe getrennt zu übergeben.

² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Art. 30

Steine, Keramik, Tongeschirr und Bauschutt

¹ Steine, Keramik, Fensterscheiben, Spiegelglas, Trinkgläser, Tongeschirr und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. dürfen nur in kleinen Mengen in der Mulde deponiert werden.

² Grössere Mengen sind durch den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen (vgl. Art. 35).

Art. 31

Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte müssen von SENS/SWICO-Sammelstellen kostenlos entgegengenommen werden.

² Die Abfuhr grösserer Mengen resp. Gegenstände ist privat zu organisieren.

³ Elektrische und elektronische Geräte^{*3} (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG^{*4}).

⁴ Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

b) Übrige Sammelstellen

Art. 32

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

Art. 33

Tierkörper

¹ Tierkadaver bis 200 kg, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Tierkadaversammelstelle (erzo Entsorgung Region Zofingen/Kehrichtverbrennungsanlage) an der Alten Strasse abzugeben.

² Kadaver über 200 kg oder eine grössere Anzahl Kleintiere mit einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg werden direkt ab Hof abgeholt.

Art. 34

Spezielle Gebinde von Verkaufsstellen

Verkaufsstellen, die spezielle Gebinde (z. B. PET-Flaschen und dergleichen) in Umlauf bringen, sind verpflichtet, diese zurückzunehmen sowie die hierfür erforderlichen Sammelstellen auf ihre Kosten einzurichten und zu betreiben. Die Entsorgung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

^{*3} Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel ohne Glühlampen, Werkzeuge ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug

^{*4} Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

IV Bauschutt auf Baustellen

Art. 35

Grundsatz, Kostentragung

Der auf Baustellen anfallende Bauschutt und Kehrriecht ist nach Massgabe der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) sortiert und in getrennten Mulden zu sammeln. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung (Abtransport, Verwertung, Verbrennung, Deponie usw.) gehen zu Lasten des Bauherrn resp. des Unternehmers.

V Beseitigung von Sonderabfällen

Art. 36

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle^{*5} (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb^{*6} abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

VI Finanzierung

Art. 37

Allgemeines

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Gebühren
- Leistungen Dritter (wie Beiträge des Staates und des Bundes)
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen (z. B. Altglas)

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierungen, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderentleerungen sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

^{*5} Die Gemeinde informiert über die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>)

^{*6} Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch> > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle)

Art. 38

Gebühren, Grundsatz

¹ Die Gebühren und die Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen müssen die Aufwendungen für die Abfuhr und Entsorgung, den Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.*⁷

² Die Benützung von Kehricht-, Sperrgut- und Grünabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Gebühren decken auch - in dem in Abs. 1 festgelegten Umfang - die Kosten der Spezialabfahren.

Art. 39

Tarif, Anpassungen

¹ Die zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Anpassung der im Anhang festgelegten Ansätze.

VII Schlussbestimmungen

Art. 40

Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Abteilung Bauen Planen Umwelt sowie der Regionalpolizei gemäss Polizeireglement.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden*⁸.

Art. 41

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden*⁹.

Art. 42

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Art. 43

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen im Anwendungsbereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung*¹⁰.

*⁷ Änderung durch Gemeindeversammlung vom 27. Januar 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000

*⁸ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

*⁹ Änderung durch Gemeindeversammlung vom 26. April 2012, in Kraft seit 28. Mai 2012

² Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Art. 44

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1994 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Abfallentsorgung vom 5. Dezember 1991 aufgehoben.

Das Reglement über die Abfallentsorgung ist von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1993 beschlossen worden.

Änderungen beschlossen von den Einwohnergemeindeversammlungen am 26. April 2012 und 24. Oktober 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

J. Fischer

Ch. Kuster

*¹⁰ Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, in Kraft seit 1. Januar 2003

Anhang Gebührentarif

(zum Reglement über die Abfallentsorgung vom 9. Dezember 1993)

Grundgebühr

pro Haushalt, Gewerbe- und Industriebetrieb (pro Gebäude)
und Jahr Fr. 41.50

Ordentliche Kehrrichtabfuhr (Schwarzabfuhr)

17-l-Sack, pro Rolle à 10 Stück	Fr.	10.75
35-l-Sack, pro Rolle à 10 Stück	Fr.	22.05
60-l-Sack, pro Rolle à 10 Stück	Fr.	37.65
110-l-Sack, pro Rolle à 10 Stück	Fr.	68.85
Sperrgutmarke	Fr.	5.40
Containerplombe	Fr.	43.05

Grünabfuhr

140-l-Behälterleerung und Bündel	Fr.	6.20
240-l-Behälterleerung	Fr.	10.70
660-l-Behälterleerung	Fr.	29.25

Häckseldienst

pro angebrochene Viertelstunde Fr. 27.00

Alle Preise verstehen sich inkl. 8 % MWSt.

Verschiedenes

Für Haushaltgeräte (Waschmaschinen, Kochherde, Boiler, Kühlschränke, Tiefkühltruhen usw.) werden die Selbstkosten für die umweltgerechte Entsorgung erhoben.

Die Verkaufspreise (Beschaffungs- und Verkaufskosten sowie Gebührenanteil) richten sich nach der jeweiligen Marktlage (Teuerung) und werden, mit Ausnahme des Gebührenanteils, durch den Gemeinderat festgelegt.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.